

## 2. Änderungssatzung

### zur Betriebssatzung vom 19.09.2019/05.10.2023 für das Abwasserwerk der Stadt Bad Iburg

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 12.07.2018 (Nds. GVBl. S. 161, 172) hat der Rat der Stadt Bad Iburg in der Sitzung am 01.10.2024 folgende Änderung der Betriebssatzung beschlossen:

#### § 1

„§ 6 a Jahresabschluss“ wird neu eingefügt:

#### § 6 a Jahresabschluss

Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und den Lagebericht innerhalb von drei Monaten, ausnahmsweise spätestens sechs Monate nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten vorzulegen. Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Mitgliedern, so haben sämtliche Mitglieder zu unterschreiben.

Mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht entsprechend den Vorschriften des § 24 EigBetrVO aufzustellen. Nicht anzuwenden sind die Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD).

Nach Aufstellung hat eine Prüfung unter Beachtung der §§ 29 ff. EigBetrVO und § 157 NKomVG zu erfolgen.

#### § 2

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.

Bad Iburg, den 02.10.2024



Stadt Bad Iburg

  
Große-Albers  
Der Bürgermeister